

Stand: 10.02.2022

# Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungseinrichtungen und Freileitungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG

## Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Verantwortung und Haftung
4. Erkundungspflicht und Netzauskunft
5. Planung
6. Bauausführung
7. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien
9. Anmerkung

## 1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG durchführen wollen (nachfolgend: Bauausführende), zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller Versorgungseinrichtungen<sup>1</sup> der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG.

## 2. Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Versorgungseinrichtungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesen Gründen stellen die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG an die Betriebssicherheit ihrer Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordern sorgfältigen Umgang mit diesen.

## 3. Verantwortung und Haftung

Beschädigungen an Versorgungseinrichtungen sind u.U. strafbar und haben Schadensersatzansprüche zur Folge. Als Straftatbestände kommen hier insbesondere § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe), § 318 StGB (Beschädigung wichtiger Anlagen), § 319 StGB (Baugefährdung) und § 303 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht, wobei in den Fällen der §§ 318, 319 StGB auch die fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände strafbar ist.

Auszug aus § 319 StGB (Baugefährdung):

„(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

<sup>1</sup> Versorgungseinrichtungen steht als Sammelbegriff für unter- und überirdische Kabel, Leitungen und Anlagen der Sparten Wasser, Strom, Beleuchtung, Telekommunikation der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG.

(2) ...

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Schuldhafte Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall darüber hinaus zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB.

Dieser Schadensersatzanspruch der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zur Sicherung ihrer Versorgungseinrichtungen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie-, Telekommunikation oder Wasserkunden bzw. Regressansprüchen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG aufgrund von Störungen der Energie-, Telekommunikation bzw. Wasserversorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG auf der Baustelle und die Umsetzung von Angaben der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zur Sicherung der Leitungsanlagen befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

#### **4. Erkundungspflicht und Netzauskunft**

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu Beschädigen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasserleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebens-gefahr!

#### **Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.**

Jeder Bauausführende hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um die Beschädigung der Versorgungseinrichtungen zu verhindern. Deshalb muss sich jeder Bauausführende unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen Kenntnis verschaffen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungseinrichtungen keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt, es sei denn, sie handelt grob fahrlässig oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtungen per Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Die Netzauskunft der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG ist für eine Vorort-Netzauskunft wie folgt zu erreichen:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG  
Netzbetrieb  
Müllhofener Straße 22  
76547 Sinzheim

Telefon: 07221/806-510 außerhalb der Öffnungszeiten -500  
Telefax: 07221/806-526  
E-Mail: Strom-Netz@gw-sinzheim.de bzw. Wasser-Netz@gw-sinzheim.de

## 5. Planung

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit den Gemeindewerken Sinzheim abzustimmen, sofern die Maßnahmen von der in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit den Gemeinde Werken Sinzheim notwendig macht.

Aus Sicherheitsgründen ist jeder Bauausführende **verpflichtet**,

- › jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen den Gemeindewerken Sinzheim geplant ist sowie
- › sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Mittel- und Niederspannungskabeln, Mittelspannungs-freileitungen, Haupt- oder Zubringerwasserleitungen ab DN 80

vorher schriftlich bei der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zur Sichtung, Stellungnahme und Abstimmung anzuzeigen und die entsprechende Planung einzureichen.

Für eine Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- › Übersichtsplan
- › Lageplan / Gesamttrassenplan, mit Eintragung der Maßnahme incl. der Versorgungseinrichtungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG. Schnitte sind an den relevanten Stellen, z.B. Leitungskreuzungen, zu erstellen. Der Maßstab muss so gewählt sein, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist.

- › Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für die Sparten Strom, Trinkwasser, Breitband zur Stellungnahme eingereicht werden bei der:

GWS Gemeindewerke Sinzheim  
GmbH & Co. KG  
Müllhofener Straße 22  
76547 Sinzheim

Es ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu vier Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (Umlegung) an Versorgungseinrichtungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG ist mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen und mehr zu rechnen.

## 5.1 Einzuhaltende lichte Mindestabstände

Folgende lichte Mindestabstände sind unter den nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

### Abstände zu unterirdisch verlegten Stromleitungen<sup>2</sup> bei Parallelverlegung oder Annäherung

- › 1 kV (Niederspannung), 20 kV (Mittelspannung) = 0,40 m

### Abstände zu Freileitungen bei Annäherungen

- › 1 kV (Niederspannung) = 1,00 m
- › über 1 kV (Niederspannung) bis 100 kV (Mittelspannung) = 3,00 m

### Abstände zu Wasserversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung

- › bis DN 80 = 0,40 m
- › über DN 100 - DN 150 = 0,80 m
- › über DN 150 = 1,00 m

Der Hinweis zur Gefahr einer Ausknickung der Leitung (s. unten unter Ziffer 6) ist zu beachten.

### Abstände bei Kreuzungen

- › unterirdisch verlegte Stromleitungen = 0,20 m  
1 kV (Niederspannung), 20 kV (Mittelspannung)
- › Wasser = 0,20 m

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden.

<sup>2</sup> Stromleitungen steht als Überbegriff für alle Spannungsebenen (1 kV, 20 kV ) incl. Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL) der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG. Innerhalb der Spannungsebene 1 kV befinden sich Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL).

### Abstände zu Fundamenten, Widerlagern und anderen unterirdischen Anlagen

- › 0,60 m – 2,00 m je nach Fundament.

### Abstände bei Bohrungen (z.B. für Baugrundgutachten)

- › 3 Meter zu allen Versorgungseinrichtungen.

### Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen

- › Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und den Versorgungseinrichtungen zulässig.
- › Bei Unterschreitung können Schutzmaßnahmen notwendig werden, diese sind mit den Gemeindewerken Sinzheim abzustimmen (siehe auch DVGW Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920).

#### **Hinweis:**

**Können die unter Punkt 5.1 genannten Abstände nicht eingehalten werden, ist dies mit GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG gesondert abzustimmen.**

## **5.2 Schutzstreifen**

Für Versorgungseinrichtungen in nicht öffentlichen Bereichen, sind in der Regel Schutzstreifen festgelegt. Diese Schutzstreifen sind zumeist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebs der Versorgungseinrichtungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Aufschüttungen oder Abgrabungen (Niveauänderungen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens, welche die Überdeckung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen verändert, sind unzulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungs-/ Trassenachse überein.

Die Schutzstreifenbreite (Richtwerte) beträgt ca. bei:

#### Strom

- › unterirdisch verlegte Stromleitungen 1 kV (Niederspannung), 20 kV (Mittelspannung) = 1,5 m
- › Freileitung 20 kV (Mittelspannung) = 3,0 m

## Wasser

› bis DN 150	= 4,0 m
› über DN 150 bis DN 300	= 6,0 m
› über DN 300 bis DN 500	= 8,0 m
› über DN 500	= 10,0 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen.

## **6. Bauausführung**

Der Beginn und die Durchführung von Bauarbeiten ist den Fachabteilungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG rechtzeitig mitzuteilen.

### **Meldepflicht bei Arbeiten in der Nähe von Mittelspannungsfreileitungen und unterirdisch verlegten Leitungen:**

Werden Leitungen freigelegt, ist dies zur Überprüfung zu melden. Unter Umständen sind besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen: z. B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung. Diese sind mit dem zuständigen Netzmeister abzustimmen.

Netzmeister Wasser	07221 806 - 532
Netzmeister Strom	07221 806 - 531

### Bei unvermutetem Antreffen von Versorgungseinrichtungen gilt:

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, ist dies den vorstehend genannten Stellen, bzw. nach Dienstschluss gemäß Ziffer 4, den nachfolgenden Stellen unverzüglich zu melden.

Bereitschaftsdienst GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG: 07221 806 - 500

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG Ein- vernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die Versorgungseinrichtungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG dürfen nicht überbaut werden. Bei Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen darf mit spitzen und scharfen Gegenständen nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden.

Versorgungseinrichtungen liegen im Regelfall in einer Tiefe von 0,50 m bis 1,50 m (ROK). Eine abweichende - sowohl nach oben als auch nach unten - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten, in der Nähe von Hausanschlussleitungen sowie aus anderen Gründen möglich. Damit Abweichungen der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten.

Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. In diesem Fall darf keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Leitung in der oben genannten Regel- fall-Tiefenlage von 0,50 m bis 1,50 m (ROK) liegt. Lage und Tiefe sind durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) festzustellen. Der Aushub der Probeaufgrabung hat in Handschachtung zu erfolgen.

Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Vorankündigung bei 20 kV (Mittelspannung) Kabelanlagen:

Bei 20 kV Kabeln ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten die Gemeindewerke Sinzheim zu informieren. Das Freilegen von 20 kV Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Beauftragten der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zulässig. Die Kosten für die Aufsicht können dem Bauunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.

Ohne rechtzeitige Anzeige und Arbeitsfreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Unter keinen Umständen dürfen Endstücke, Abgänge der Wasserversorgungsanlagen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Versorgungseinrichtungen dürfen nicht in der Achse untertunnelt werden.

Das Einsanden und Abdecken der Versorgungseinrichtungen darf erst nach Freigabe durch die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG erfolgen. Gräben, in denen sich Rohrleitungen mit Schutzumhüllung befinden, dürfen nicht verfüllt werden, bevor die Rohrleitungen auf Schäden durch die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG überprüft und die Verfüllung freigegeben wurde. Eine Prüfung der Rohrleitungen ist drei Werktagen im Voraus bei den Gemeindewerken Sinzheim anzumelden. Bei der Grabenverfüllung sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Unterirdisch verlegte elektrische Leitungen sind als unter Spannung stehende zu betrachten, solange die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich die Spannungsfreiheit bestätigt hat. Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektro-technische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisungen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

Bei Arbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Wasserleitungen aus PE muss beachtet werden, dass durch Freilegen eines kurzen Trassenabschnittes die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn die Überdeckungshöhe durch z.B. Oberflächenarbeiten verringert wird.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von Wasser-gefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen:

Erforderliche Schutzabstände siehe unter 5.1 (Einzuhaltende Mindestabstände).

Diese gelten insbesondere für Baugeräte wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge und Baugerüste.

Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile. Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Seile seitlich ausschlagen.

Vor Baubeginn bzw. vor der Baustelleneinrichtung sind eventuell erforderlich werdende Schutzmaßnahmen mit den GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG abzustimmen.

Bei 20 kV (Mittelspannung) Freileitungen sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zu informieren.

**Achtung: Bei der Unterschreitung des Schutzabstandes besteht akute Lebensgefahr!**

## **7. Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen (siehe auch BG ETEM 759 Kapitel 3.2)**

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

Bereitschaftsdienst GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG 07221 806 - 500 Strom und Wasser

### **Unterirdisch verlegte Stromleitungen:**

Im Falle eines Schadens an einem Stromversorgungskabel besteht für den Verursacher eine unmittelbare Lebensgefahr. Da das Kabel noch unter Spannung stehen kann, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- › Soweit es gefahrlos möglich ist, alle Geräte aus dem Gefahrenbereich entfernen
- › Anwesende Personen anweisen, Abstand zu halten
- › Schadensstelle absperren und den Zutritt Unbefugter verhindern
- › Schaden sofort an die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG melden
- › Erforderlichenfalls Feuerwehr und Polizei verständigen
- › Notwendige Maßnahmen mit den Gemeindewerken Sinzheim abstimmen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG verlassen.

Auch bei geringfügigen (jeder) Beschädigungen sind die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zu informieren. Nicht erkannte bzw. schon geringfügige Beschädigungen können schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen. 20kV Kabel können in Leerrohren verlegt sein. Bei Beschädigungen der Isolation ist unverzüglich die GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG zu benachrichtigen.

### **Freileitungen:**

Das Betreten der Umgebung im Bereich von herabgefallenen, unter Spannung stehenden Freileitungen ist lebensgefährlich. Dies gilt auch für Metallteile in diesem Bereich; sie können unter Spannung stehen.

Bei Berührungen bzw. Abriss von Leiterseilen:

- › Unglücksstelle im Umkreis von 20 m (Spannungstrichter) absichern
- › Sich nicht der Unglücksstelle oder verunglückten Personen nähern, bis die Spannung abgeschaltet ist
- › Der Fahrzeugführer darf den Führerstand nicht verlassen
- › Stromkontakt durch Wegfahren oder Schwenken unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
- › Erforderlichenfalls Feuerwehr und Polizei verständigen



Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG verlassen

### **Telekommunikation (Lichtwellenleiterkabel):**

Lichtwellenleiterkabel sind meist im Schutzrohr verlegt. In der Regel sind diese Kabel zusätzlich mit einem Wellensymbol und einer Eigentümerkennzeichnung am Kabelmantel versehen.

Für den sicheren Umgang mit Lichtwellenleiterkabeln sind u. a. die Maßnahmen und Pflichten der bereits beschriebenen Versorgungsleitungen einzuhalten.

Lichtwellenleiterkabeln setzen bei Beschädigung unsichtbare Laserstrahlung frei.

- › Primäre Gefährdung: Schädigung der Haut und der Augen
- › Sekundäre Gefährdung: Brandgefahr, Explosionsgefahr
- › Aufgrund der evtl. hohen austretenden Laserstrahlung ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zur Schadenstelle einzuhalten
- › Augenkontakt zur Schadenstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden
- › Schadenstelle sofort räumen und absperren
- › Beschädigtes Kabel nicht berühren
- › Nicht ins beschädigte Kabel schauen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG verlassen

### **Achtung:**

Das Licht ist nicht sichtbar und kann von Gegenständen reflektiert werden. Es können irreparable Schädigungen der Augen und der Haut entstehen. Gegebenenfalls die Schadensstelle mit Erdreich abdecken.

### **Wasser**

(Verhalten nach DVGW GW 315 „Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes.“)

Bei Austritt des Mediums aus einer beschädigten Rohrleitung, sind sofort folgende Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu ergreifen:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls unverzüglich von Personal zu räumen.

Maßnahmen:

- › Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- › Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- › Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen
- › Erforderlichenfalls Feuerwehr und Polizei benachrichtigen
- › Weitere Maßnahmen mit den GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG und den zuständigen Dienststellen abstimmen.

Das Personal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG verlassen.

## **8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien**

- › DGUV (ehemals BGV)
- › DVGW Regelwerk
- › AGFW-Regelwerk inkl. Arbeitsblätter und Leitlinien
- › DIN VDE Bestimmungen
- › die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik
- › das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR (Unfallverhütungsvorschriften)
- › LBO

## **9. Anmerkungen**

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragten alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG gearbeitet wird.

Den bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekannt zu geben.

